

Stadtamt Spielberg

8724 Spielberg, Marktpassage 1/B1
Internet: <http://www.spielberg.at>



Tel.: 03512/75230 Fax: 03512/75230-14
E-Mail: stadtgemeinde@spielberg.at

GZ.: 713/ 240 / 2023

Betr.: Neue Kanalabgabenordnung

Spielberg, am 29.06.2023
Mag. Holzer./Schm.

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 22.06.2023, mit der die neue Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Spielberg erlassen wird:

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Spielberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 20,80.*

- (2) *Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 22.330.478,52 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.254.146,39 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 20.076.332,13 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 72.404 m zugrunde.*

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) *Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt in kombinierter Form*

- *aus der Vervielfachung der Bruttogeschosßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt € 1,03 pro Quadratmeter. Sowie*
- *aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,68.*
- *Ist kein geeichter Wasserzähler vorhanden, wird für den wasserverbrauchsabhängigen Gebührenanteil pro im Haushalt sowohl mit Haupt-, als auch mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person ein Jahresverbrauch von 50 m³ herangezogen. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,68.
Die Anpassung der Verrechnung erfolgt jeweils zu den Stichtagen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres.*
- *Für den Betrieb von Campingplätzen, die über keinen geeichten Wasserzähler verfügen, entspricht jeweils eine Anzahl von 1000 Nächtingungen einem Einwohnergleichwert mit 50 m³ Jahresverbrauch. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,68. Die Jahresabrechnung erfolgt im Nachhinein aufgrund der gemeldeten Nächtingungszahlen.*
- *Für Beherbergungsbetriebe, bei welchen aus technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist, wird eine Pauschale von 50 m³ Jahresverbrauch je Einwohnergleichwert (EGW), wobei je drei Gästebetten einem Einwohnergleichwert entsprechen, zur Vorschreibung gebracht. Jeder angefangene Wert ist auf den nächsten vollen Wert aufzurunden. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,68.*
- *Für Milchkammern, die in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben werden und über keinen gesonderten, geeichten Wasserzähler verfügen, wird ein pauschaler Jahresverbrauch von 20 m³ herangezogen. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,68.*
- *Die Bemessungsflächen für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden, wie für den Kanalisationsbeitrag in Entsprechung des § 4 Abs 1, 3, 4 und 6 (Bruttogeschosßflächen) des Kanalabgabengesetzes 1955 ermittelt.*

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Gebührensätze sind gem. § 71a Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Kanalabgabenordnung vom 12.12.2017 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen sowie die Kanalabgabenordnung vom 02.03.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Manfred Lenger)

6

Angeschlagen am: 03.07.2023
Abgenommen am: 17.07.2023

